

Presseinformation

Stellungnahme zur Berichterstattung des Münchner Merkurs sowie der Süddeutschen Zeitung zur Gebührenerhöhung für die Nutzung Landkreiseigener Sporthallen

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Im Zuge der Berichterstattung vom 6. Juli 2023 zur Gebührenerhöhung für die Nutzung kreiseigener Sporthallen durch Vereine bezieht das Landratsamt Stellung, da aufgeworfene Punkte einer Klarstellung bedürfen. Landrat Josef Niedermaier sagt mit Blick auf die Vereine: „Mir als Landrat den Kreistagsmitgliedern und den Kolleginnen und Kollegen der Kreisverwaltung sind die Auswirkungen auf unsere Sportvereine sehr wohl bewusst. Wir schätzen auch deren unersetzbares Wirken, sind wir doch fast alle selber Mitglieder. Nur darf der Landkreis gemäß vieler Urteile vor allem finanziell nicht einfache Aufgaben der Gemeinden mit deren Geld erfüllen. Ich denke und hoffe, dass es Lösungen im Sinne der Vereine mit den Gemeinden geben wird.“

Für die Hallen in Trägerschaft des Landkreises gilt noch bis 31. August eine 19 Jahre alte Gebührenordnung. Das heißt, die Gebühren wurden 19 Jahre lang nicht angetastet, so lange wurden also die Vereine nicht durch Gebührenerhöhungen belastet. Dies war allerdings dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) und der Regierung von Oberbayern (ROB), unserer Rechtsaufsichtsbehörde, schon mehrmals ein Dorn im Auge und einer Rüge wert.

Seit 19 Jahren betrug die Gebühr 5 Euro pro Stunde für einen Hallenteil und 15 Euro pro Stunde im Schwimmbad. Sicherlich sind das wesentlich geringere Beträge als die, die der Kreisausschuss Ende Mai zur Beschlussfassung im Kreistag empfohlen hat. Allerdings mussten Verwaltung und Kreistag nun auf die mehrfachen Beanstandungen reagieren, um weitere Konsequenzen abzuwenden.

Die Gründe für dieses Vorgehen sind vielschichtig und wurden sowohl durch den BKPV und die ROB benannt:

Erstens ist die Förderung des Sports nicht die Aufgabe des Landkreises, sondern Aufgabe der Gemeinden und Städte. Der Landkreis formuliert für die Hallen in seiner Trägerschaft nur eine Nutzungsüberlassung. Wenn im Rahmen dieser Nutzungsüberlassung zusätzliche Kosten entstehen, also z.B. für Energie, dann darf der Landkreis diese Kosten nicht über Landkreismittel, welche aus der Kreisumlage der Gemeinde und Städten kommen, decken, sondern muss diese Kosten in die Gebührenkalkulation übernehmen.



Zweitens würde ein Verzicht auf eine entsprechende Gebührenerhöhung steuerrechtliche Probleme in Hinblick auf den Vorsteuerabzug verursachen, die unweigerlich zu enormen finanziellen Belastungen des Landkreises und in Konsequenz der Gemeinden führen. Das Finanzamt fordert eine sogenannte Mindestkostendeckungsquote, die der Landkreis ohne zügige und adäquate Erhöhung der Nutzungsgebühren nicht mehr erfüllen kann. Mindestkostendeckungsquote bedeutet, dass ein bestimmter Anteil der Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sein muss, damit das Finanzamt den Vorsteuerabzug nicht kürzt. Wenn der Landkreis jetzt nicht handelt, steht eine fast vollständige Rückzahlung der bereits abgezogenen Vorsteuerüberhänge im Raum. Wir reden hier von knapp einer Millionen Euro, die zurückbezahlt werden müsste. Zur Einordnung: Eine Million Euro entspricht 0,6 Prozentpunkte Kreisumlage, die alle Gemeinden treffen würde ganz gleich, ob sie eine Halle in Trägerschaft des Landkreises in ihrer Gemeindeflur haben oder nicht. Gleichzeitig würde dem Landkreis zukünftig jährlich ein niedriger sechsstelliger Betrag verloren gehen. Er würde also auf Geld verzichten. Stattdessen müsste er sich das Geld wieder über die Kreisumlage bei den Kommunen holen, die eigentlich für die Sportförderung zuständig sind.

Damit die Vereine genügend Zeit zum Reagieren haben, wurde die Gebührenerhöhung im Mai im Kreisausschuss beraten, kurz danach wurde das Schreiben an die Nutzer versandt. Der Hinweis, dass es zu einer Erhöhung kommen kann, erging an die Kommunen bereits im September 2022 im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung. Alles in Allem sollten die Vereine auf diese Weise die Möglichkeit haben, rechtzeitig bei den Kommunen entsprechende Anträge auf Sportförderung zu stellen. Die Anträge können zu jeder Zeit gestellt werden.

Es ist unbestritten, dass die Belastung für die Vereine ab dem 1. September stark steigt. Es wurden allerdings über Jahre hinweg durch den Landkreis stillschweigend Defizite übernommen. Mit der nun vorliegenden Lösung kann nicht nur die Rückzahlung bereits abzogener Vorsteuerüberhänge verhindert, sondern durch den künftigen Vorsteuerabzug auch eine Einsparung in der Zukunft gesichert werden. Dieses Geld muss dann nicht über die Kreisumlage erhoben werden.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Sachgebiet 01 – Büro des Landrats

Pressestelle

Marlis Peischer

Prof.-Max-Lange-Platz 1

83646 Bad Tölz

Tel.: +49 (8041) 505-310

Fax: +49 (8041) 505-300

E-Mail: pressestelle@lra-toelz.de

Internet: www.lra-toelz.de